



STRATEGISCHE REGELUNG

Risikotätigkeit und Interessenkonflikte mit nahestehenden Unternehmen und Personen sowie mit diesen verknüpften Subjekten

Kurzbeschreibung:

Die vorliegende interne Regelung regelt die Geschäftsbeziehungen der Raiffeisenkasse Etschtal - Genossenschaft zu nahestehenden Unternehmen und Personen sowie zu den mit diesen verknüpften Subjekten.

Themenbereich:	Corporate Governance
Kompetenzträger:	Verwaltungsrat
Zuständiges Organ:	Direktion
Genehmigt am:	16.05.2018
Gültig ab:	17.05.2018
Ersetzt Ausgabe vom:	14.12.2017



Inhaltsverzeichnis

- 1 Einleitung
- 2 Rechtliche Grundlagen und interne Bestimmungen
- 3 Organisationsstruktur und Kompetenzbereiche
- 4 Definitionen
- 5 Unabhängiger Verwalter
- 6 Identifizierung und Erfassung verbundener Subjekte
- 7 Aufsichtsrechtliche Limits
- 8 Rechtsgeschäfte mit verbundenen Subjekten
 - 8.1 Nicht der vorliegenden Richtlinie unterworfenen Rechtsgeschäfte mit verbundenen Subjekten**
 - 8.2 Von der Bank ausgeschlossene Geschäftsfälle**
- 9 Geschäftsfälle mit verbundenen Subjekten, welche Interessenkonflikte begründen können
- 10 Rahmenbeschlüsse für Rechtsgeschäfte mit verbundenen Subjekten
- 11 Ermittlung der Bedeutung von Geschäftsfällen mit verbundenen Subjekten
 - 11.1 Methoden zur Ermittlung der Bedeutung eines Geschäftsfalls**
 - 11.2 Geschäftsfälle geringer Bedeutung**
 - 11.2.1 Geschäftsfälle geringfügigen Betrags**
 - 11.2.2 Gewöhnliche Geschäftsfälle („operazioni ordinarie“)**
 - 11.2.3 Sonstige Geschäftsfälle geringer Bedeutung**
 - 11.3 Geschäftsfälle relevanter Bedeutung („di maggiore rilevanza“)**
- 12 Abwicklung und Beschlussfassung von Geschäftsfällen mit verbundenen Subjekten
 - 12.1 Makroprozesse Abwicklung und Beschlussfassung**
 - 12.2 Informationen an den unabhängigen Verwalter im Zuge der Abwicklung von Geschäftsfällen**
 - 12.3 Informationen an den unabhängigen Verwalter vor der Sitzung des Verwaltungsrats**
 - 12.4 Erstellung Gutachten durch den unabhängigen Verwalter**
 - 12.5 Informationslegung des unabhängigen Verwalters an den Verwaltungsrat und Beschlussfassung von Geschäftsfällen mit verbundenen Subjekten**
 - 12.6 Beschlussfassung eines Geschäftsfalls relevanter Bedeutung trotz negativen Gutachtens des unabhängigen Verwalters**
 - 12.7 Anzeigepflicht gemäß Artikel 52 Bankwesengesetz**
- 13 Interessenkonflikt gemäß Art. 136 BWG
 - 13.1 Geschäftsfälle welche sowohl in den Anwendungsbereich von Art. 136 BWG als auch der Bestimmungen zu den verbundenen Subjekten fallen**
- 14 Weisungen im Zusammenhang mit sogenannten relevanten Mitarbeitern
- 15 Kontrollen / Informationsflüsse
 - 15.1 Kontrollen**
 - 15.2 Informationsflüsse**
- 16 Anpassung der internen Regelung



1 Einleitung

Bei der Durchführung von Rechtsgeschäften mit nahestehenden Unternehmen und Personen sowie mit diesen verknüpften Subjekten, können Interessenkonflikte entstehen, welche sich aus dem Nahverhältnis dieser Unternehmen und Personen zur Bank ergeben.

Die vorliegende interne Regelung zielt darauf ab, die Risikoaktivitäten und Interessenkonflikte mit verbundenen Subjekten zu regeln und das Risiko des Auftretens von Interessenkonflikten auf ein Mindestmaß zu begrenzen.

Allgemeines

Der Verwaltungsrat der Raiffeisenkasse Etschtal hat, ausgehend von den aufsichtsrechtlichen Bestimmungen zu den „Attività di rischio e conflitti di interesse nei confronti di soggetti collegati“ und unter Berücksichtigung der Vorgaben aus Artikel 2391 ff. ZGB und Artikel 136 BWG, das vorliegende Reglement ausgearbeitet.

Es legt die Verhaltensweisen für die Abwicklung der Rechtsgeschäfte zwischen der Raiffeisenkasse und den mit ihr verbundenen Subjekten fest, definiert die verschiedenen Teilbereiche, von der Identifizierung der verbundenen Subjekte über die Prüfungsaufgaben der verschiedenen betrieblichen Funktionen bis hin zu den Transparenzbestimmungen im Bank- und Finanzbereich. Das Reglement stellt die Grundlage dar, anhand welcher verbundene Subjekte erkannt, ihre Relevanz erhoben, die eventuell notwendigen Prüf- und Genehmigungsverfahren eingeleitet und abgewickelt werden.

Es gilt für die Betriebsorgane und alle internen und externen Mitarbeiter jeder hierarchischen Ebene und wird, sofern Änderungen im normativen oder organisatorischen Bereich eine Anpassung oder Novellierung erforderlich machen, auf Vorschlag des Verwaltungsrates und nach Erhalt des positiven Gutachtens von Seiten der unabhängigen Verwalter vom Verwaltungsrat, mit Zustimmung des Aufsichtsrates, verabschiedet.

2 Rechtliche Grundlagen und interne Bestimmungen

Rechtliche Grundlagen

Die vorliegende interne Regelung setzt die aufsichtsrechtlichen Bestimmungen des Abschnitts „Attività di rischio e conflitti di interesse nei confronti di soggetti collegati“, Titel V, Kapitel 5, des Rundschreibens Nr. 263 der Banca d'Italia vom 27.12.2006 (nachfolgend bezeichnet als „Bankit-RS Nr. 263“) um.

Ohne Anspruch auf Vollständigkeit sind weiters folgende Bestimmungen von Relevanz:

- Artikel 53, Absatz 1 Absatz 4 Absatz 4-ter, Absatz 4-quater des BWG
- Artikel 136 BWG
- Artikel 137 BWG
- Reglement (CE) Nr. 1126/2008 der Europäischen Kommission vom 03.11.2008
- Artikel 2391 und 2391-bis ZGB
- Artikel 2631 und 2634 ZGB
- u.a.m.

Interne Bestimmungen

Der Bereich Interessenkonflikte wird darüber hinaus im Statut und weiteren internen Regelungen der Raiffeisenkasse Etschtal (nachfolgend bezeichnet als „Raiffeisenkasse“ oder „Bank“) behandelt:

- Statut Art. 32 (Unabhängigkeit der Verwalter)
- Operative Regelung „Interessenkonflikte“
- Regelung zum Umgang mit Interessenkonflikten im Bereich der Wertpapierdienstleistungen, Anlagetätigkeiten und Nebendienstleistungen



3 Organisationsstruktur und Kompetenzbereiche

Funktion / Bereich	Aufgaben / Kompetenzen
Vollversammlung	<ul style="list-style-type: none">- Information zur internen Regelung zu den verbundenen Subjekten bzw. der erfolgten Anpassungen;- Information zu den Geschäftsfällen von relevanter Bedeutung, welche trotz negativen Gutachtens des unabhängigen Verwalters und/oder des Aufsichtsrats vom Verwaltungsrat gutgeheißen wurden.
Verwaltungsrat	<ul style="list-style-type: none">- Kompetenzträger für die vorliegende interne Regelung zum Interessenkonflikt und das Rahmenwerk zum Interessenkonflikt im Allgemeinen;- Ernennung des unabhängigen Verwalters und der unabhängigen Ersatzverwalter;- Definition des Risikoappetits bezogen auf Geschäftsfälle mit Verbundenen Subjekten;- Definition des Rahmenwerks zur Überwachung der Einhaltung des Risikoappetits und zur Überwachung der einzelnen Vorgaben;- Genehmigung des Rückführungsplans im Fall der Überschreitung der Risikolimits;- Beschlussfassung zu den Rechtsgeschäften mit verbundenen Subjekten;- die einzelnen Verwaltungsräte sorgen für die laufende Aktualisierung der „Eigenerklärung zu den verknüpften Subjekten und zu Art. 136 BWG“.
Unabhängiger Verwalter	<ul style="list-style-type: none">- bewertende, unterstützende und vorschlagende Funktion zum vorliegenden Rahmenwerk und zu dessen Anpassungen im Zeitverlauf;- Bewertung der Rechtsgeschäfte mit verbundenen Subjekten, Erstellung und Vorlage eines entsprechenden Gutachtens an den Verwaltungsrat;- laufende Aktualisierung der „Eigenerklärung zu den verknüpften Subjekten und zu Art. 136 BWG“;- Vorschläge zur Anpassung der vorliegenden internen Regelung sind vom unabhängigen Verwalter ex-ante zu prüfen und gutzuheißen.
Aufsichtsrat	<ul style="list-style-type: none">- Kontrolle der Einhaltung aller externen und internen Bestimmungen zu den verbundenen Subjekten bzw. zum Bereich Interessenkonflikte im Allgemeinen;- Unterstützung des Verwaltungsrats bei der periodischen Bewertung des internen Kontrollprozesses;- Formulierung eines vorhergehenden Gutachtens zu den Geschäftsfällen relevanter Bedeutung, zu welchen der Unabhängige Verwalter ein negatives Gutachten abgegeben oder Vorbehalte geäußert hat;- Analyse der Informationsflüsse, welche die Unternehmensgremien und die internen Kontrollfunktionen zur Verfügung stellen;- Formulierung von Anmerkungen und Vorschlägen an die zuständigen Stellen.
Direktion	<ul style="list-style-type: none">- Veranlassung der Implementierung und der Einhaltung des vorliegenden Rahmenwerks;- Informationslegung an den unabhängigen Verwalter zu Geschäftsfällen mit verbundenen Subjekten;- laufende Aktualisierung der „Eigenerklärung zu den verknüpften Subjekten und zu Art. 136 BWG“;- jährliche Berichtslegung zu eventuellen Anpassungen der vorliegenden internen Regelung an die Vollversammlung.
Geschäftsbereiche, operative Bereiche der Bank	<ul style="list-style-type: none">- Identifikation von Geschäftsfällen mit verbundenen Subjekten und Weiterleitung der relevanten Informationen zu anstehenden Geschäftsfällen mit verbundenen Subjekten an die Direktion;- die Geschäftsbereiche bedienen sich im Übrigen aller verfügbaren Informationsquellen, interne wie externe (bankinterner Archive, Risikozentrale usw.), um die vom Exponenten erhaltenen Informationen zu vervollständigen.
Verantwortlicher Puma Meldung	<ul style="list-style-type: none">- Durchführung der aufsichtsrechtlichen Meldungen zu den Rechtsgeschäften mit verbundenen Subjekten innerhalb der Y-Meldung mit Inhalt der PAR.CO Daten;
Kreditprüfung – Funktion zur Überprüfung von Kundengruppen	<ul style="list-style-type: none">- Kontrolle der Einhaltung der aufsichtsrechtlichen Limits zu den verbundenen Subjekten;- jährliche Berichtslegung an die Betriebsorgane im Zuge der Genehmigung der Jahresbilanz.- NEU: Erfassung und Bereitstellung der meldepflichtigen Daten über PAR.CO (parti correlate) zum Versand als Teil der periodischen Y-Meldung.
Kreditprüfung – Funktion zur	<ul style="list-style-type: none">- Erfassung der verbundenen Subjekte im Kundenstamm der Bank;



Überprüfung von Kundengruppen	<ul style="list-style-type: none">- Überwachung von Personengruppen und Unternehmensgruppen (gemäß Aufsichtsweisungen zum Konzentrationsrisiko);- Überprüfung der korrekten Eingabe der Informationen zu den verbundenen Subjekten und Koordination des Prozesses zur laufenden Aktualisierung der Informationen;- im Zuge ihrer Prüfungstätigkeit greift sie auf alle verfügbaren Informationsquellen zurück.
Risikomanager	<ul style="list-style-type: none">- Messung der Risiken zum Bereich Interessenkonflikte;- Abgleich der vorhandenen Risiken der Bank mit der Risikostrategie der Bank;- Kontrolle der Einhaltung der aufsichtsrechtlichen und internen Risikovorgaben;- periodische Berichtslegung an die Betriebsorgane;- Unterstützung der Unternehmensgremien bei der Definition des globalen Risikoappetits der Bank bezüglich der Geschäftsfälle mit Verbundenen Subjekten, sowie bei der Definition der Limits für Geschäftsfälle mit einzelnen Verbundenen Subjekten;- Vorschläge an die Unternehmensgremien zum Kontroll-Rahmenwerk, welches die laufende Einhaltung des Risikoappetits und der einzelnen aufsichtsrechtlichen Vorgaben gewährleistet;- Durchführung der Risikomessung;- Abgleich der vorhandenen Risiken der Bank mit der Risikostrategie und dem definierten Risikoappetit der Bank;- Kontrolle der Einhaltung der aufsichtsrechtlichen und internen Risikovorgaben;- Ausarbeitung der Berichtslegung an die Geschäftsleitung;- periodische Berichtslegung an die Gesellschaftsorgane;- Bewertung der Risiken aus der Geschäftstätigkeit mit Verbundenen Subjekten im Zuge der Bewertung der Kapitaladäquanz, sofern relevant für die Unternehmenstätigkeit.
Compliance	<ul style="list-style-type: none">- laufende Prüfung der Angemessenheit der Prozesse, Abläufe und Systeme bezüglich der Geschäftsfälle und Positionen mit verbundenen Subjekten sowie Formulierung von Vorschlägen zu deren Optimierung;- jährliche Prüfung der internen Regelung und des Rahmenwerks zum Interessenkonflikt im Allgemeinen, Anpassungsvorschläge zum Rahmenwerk an die Unternehmensgremien; Behandlung der zugrunde liegenden Compliance-Risiken im Compliance-Jahresbericht.
Interne Revision	<ul style="list-style-type: none">- Bewertung der allgemeinen Funktionalität, Effizienz und Wirksamkeit der implementierten Kontrollprozess der Bank;- Überprüfung der Einhaltung der internen Regelungen;- Überprüfung der Einhaltung aller definierten Abläufe;- zeitnahe Kommunikation von etwaigen Schwachstellen an die Unternehmensgremien;- periodisches Reporting an die Betriebsorgane zum Risiko aus Operationen und Positionen mit verbundenen Subjekten bzw. zu Interessenkonflikten im Allgemeinen;- periodische Berichtslegung an die Betriebsorgane zur Risikoexponierung der Bank;

4 Definitionen

Kontrolle eines Unternehmens (controllo)

Die Kontrolle eines Unternehmens liegt in folgenden Fällen vor:

- Ausübung der Kontrolle gemäß Artikel 23 BWG: Alle gemäß Artikel 2359*, erster und zweiter Absatz des Zivilgesetzbuches vorgesehenen Fälle; auf Verträgen oder statutarischen Klauseln begründete Kontrolle, welche es der Bank faktisch ermöglicht, ein Unternehmen zu koordinieren oder zu führen.
- Alle Fälle, wo die Bank einen dominierenden Einfluss auf das beteiligte Unternehmen ausüben kann.
- Gemeinschaftlich mit anderen Banken/Unternehmen geführte Kontrolle über die wirtschaftliche Tätigkeit eines anderen Unternehmens, sofern vertraglich definiert.

* Art 2359 Zivilgesetzbuch. (Abhängige Gesellschaften und verbundene Gesellschaften)

Als abhängige Gesellschaften gelten:

- 1) Gesellschaften, in denen eine andere Gesellschaft über eine Mehrheit der Stimmrechte verfügt, die in der ordentlichen Vollversammlung ausgeübt werden können;
- 2) Gesellschaften, in denen eine andere Gesellschaft über so viele Stimmrechte verfügt, dass sie zur Ausübung eines beherrschenden Einflusses in der ordentlichen Vollversammlung ausreichen;
- 3) Gesellschaften, die unter dem beherrschenden Einfluss einer anderen Gesellschaft auf Grund besonderer vertraglicher Bindungen zu ihr stehen.



Maßgeblicher Einfluss (influenza notevole)

Ein maßgeblicher Einfluss liegt dann vor, wenn die Bank an der Erstellung der Finanz- oder Geschäftsstrategie teilnehmen kann, ohne das entsprechende Unternehmen zu beherrschen.

Ein maßgeblicher Einfluss gilt auf jeden Fall als gegeben, wenn die Bank, über eine direkte oder indirekte Beteiligung von 20% oder mehr am Gesellschaftskapital oder über 20% oder mehr der Wahlrechte in der Vollversammlung (für quotierte Aktiengesellschaften reduziert sich die Vorgabe auf 10%) verfügt.

Auch bei Beteiligungen von weniger als 20% muss die Bank – auf jeden Fall bei Vorliegen der nachfolgend angeführten Indikatoren, aber auch von diesen Indikatoren abgesehen - von Fall zu Fall abschätzen, ob ein maßgeblicher Einfluss vorliegt:

- Die Bank ist im Verwaltungsrat des beteiligten Unternehmens vertreten.
- Die Bank nimmt an strategischen Entscheidungen des beteiligten Unternehmens Anteil. Dies gilt insbesondere dann, wenn die Bank über entscheidende Wahlrechte in Bilanzfragen, der Ergebnisverwendung und der Verteilung der Reserven verfügt, ohne dass die Situation einer gemeinschaftlichen Kontrolle vorliegt.
- Zwischen der Bank und dem beteiligten Unternehmen werden „Geschäfte mit relevanter Bedeutung“ mit verbundenen Subjekten – wie in den Aufsichtsweisungen zu den Risikoaktivitäten und Interessenkonflikten definiert - abgewickelt.
- Es findet ein Austausch von Personal auf Management-Ebene statt.

Ermächtigungspflichtige Gesellschafter

Jene Gesellschafter, welche einen Anteil am Gesellschaftskapital der Bank von mehr als 10% halten und welche somit gemäß Art. 19 BWG verpflichtet sind, die Genehmigung der Banca d'Italia einzuholen. Aktuell gibt es unter den Gesellschaftern der Raiffeisenkasse keine ermächtigungspflichtigen Gesellschafter.

Nahestehende Unternehmen und Personen (parti correlate)

Zu den nahestehenden Unternehmen und Personen zählen:

- a) die Mitglieder der Betriebsorgane (Verwaltungsräte, Aufsichtsräte und die Mitglieder der Direktion bzw. das sie vertretende Mitglied der Geschäftsleitung);
- b) die im Sinne des Artikels 19 ff. BWG ermächtigungspflichtigen Gesellschafter;
- c) natürliche oder juristische Personen, die einzeln in der Lage sind, Organe mit der Funktion der Geschäftsführung oder der Strategieformulierung („con funzione di gestione o supervisione strategica“ - im Nachfolgenden als Verwaltungsrat bezeichnet), zu ernennen,
- d) eine Gesellschaft oder ein Unternehmen, über das die Bank in der Lage ist, die Kontrolle auszuüben oder auf welches sie einen maßgeblichen Einfluss ausüben kann.

Verknüpfte Subjekte (soggetti connessi)

Dazu zählen:

- a) die Gesellschaften und die Unternehmen, unabhängig in welcher Rechtsform diese organisiert sind, die von einem nahestehenden Unternehmen oder einer nahestehenden Person kontrolliert werden;
- b) Subjekte, die ein nahestehendes Unternehmen oder nahestehende Personen der unter den o. a. Buchstaben b) und c) kontrollieren oder Subjekte, die direkt oder indirekt der gemeinsamen Kontrolle mit einem nahestehenden Unternehmen oder Person unterliegen;
- c) die nahen Familienangehörigen sowie die von diesen kontrollierten Gesellschaften und Unternehmen.

Nahe Familienangehörige (stretti familiari)

Dazu zählen

- Verwandte bis zum 2. Verwandtschaftsgrad (Großmutter, Großvater, Mutter, Vater, Kinder, Geschwister und Enkel),
- die Ehepartner bzw. die Lebensgefährten (more-uxorio) und deren Kinder der Mitglieder der Betriebsorgane,



Verbundene Subjekte (soggetti collegati)

Ein verbundenes Subjekt setzt sich aus einem nahestehenden Unternehmen bzw. einer nahestehenden Person und mit diesen verknüpften Subjekten zusammen.

Rechtsgeschäfte mit verbundenen Subjekten

Rechtsgeschäfte mit verbundenen Subjekten sind jene, welche die Übernahme von Risikoaktivitäten (attività di rischio), die Übertragung von Ressourcen, Diensten oder Verpflichtungen betreffen, unabhängig davon, ob ein Entgelt vorgesehen ist. Auch Fusionen oder die Abspaltung von Unternehmensanteilen sind einzubeziehen.

Nicht zu den Rechtsgeschäften mit verbundenen Subjekten zählen Entgelte, welche in Übereinstimmung mit den Bestimmungen zu den Anreiz- und Vergütungssystemen entrichtet werden.

Rechtsgeschäfte mit relevanter Bedeutung (operazioni di maggiore rilevanza)

Zu Rechtsgeschäften mit relevanter Bedeutung gehören all jene Rechtsgeschäfte mit verbundenen Subjekten,

- a) deren Gegenwert 5% am aufsichtsrechtlichen Eigenkapital (für jene Fälle wo der „indice di rilevanza del controvalore“ zur Anwendung kommt), oder
- b) wo die Aktiva des im Geschäftsfall gegenständlichen Unternehmens 5% der Aktiva der Raiffeisenkasse ausmachen (für jene Fälle, wo der „indice di rilevanza dell'attivo zur Anwendung kommt).

Weitere Details zum „indice di rilevanza“ sind im Bankit-RS Nr. 263, Titel 5, Kapitel 5, Anlage B, „Indice di rilevanza del controvalore“ angeführt.

Rechtsgeschäfte mit geringer Bedeutung (operazioni di minore rilevanza)

Alle Rechtsgeschäfte mit verbundenen Subjekten, die nicht den Rechtsgeschäften mit relevanter Bedeutung zuzuordnen sind, gelten als Rechtsgeschäfte mit geringer Bedeutung.

Rechtsgeschäfte geringfügigen Betrags (operazioni di importo esiguo)

Geschäftsfälle mit verbundenen Subjekten von bis zu 250.000,00 Euro gelten als Geschäftsfälle geringfügigen Betrags (für Banken bis 500 Mio. Euro Eigenkapital).

Gewöhnliche Rechtsgeschäfte (operazioni ordinarie)

Der Verwaltungsrat kann definierte Geschäftsfälle mit verbundenen Subjekten – unter Ausschluss von Geschäftsfällen erheblicher Bedeutung - unter den nachfolgend angeführten Voraussetzungen als gewöhnliche Geschäftsfälle einstufen:

- Rechtsgeschäfte, welche Teil der ordentlichen Geschäftstätigkeit der Bank sind;
- einfach strukturierte Geschäfte (wirtschaftlich wie vertragsbezogen);
- Nachvollziehbarkeit und Objektivität der Entgelte;
- begrenzter Betrag;
- klar definierte Gegenparteien;
- Verwendung von Standardverträgen, welche üblicherweise für die Geschäftsfälle dieser Art zur Anwendung kommen.

Unabhängige Verwalter (amministratori indipendenti)

Zu diesen zählen die Mitglieder des Verwaltungsrates, die keine Gegenpartei darstellen und sich nicht in einem Interessenkonflikt laut Artikel 2391 ZGB befinden.

Ein unabhängiger Verwalter darf darüber hinaus keine geschäftsführenden Tätigkeiten wahrnehmen, d.h. beispielsweise nicht in einem gegebenenfalls vorhandenen Vollzugausschuss vertreten sein bzw. Befugnisse oder Beauftragungen wahrnehmen, welche – auch nur am Rande – mit der Geschäftsführung der Bank im Zusammenhang stehen.



Betriebsorgane

Zu den Betriebsorganen zählen in unserer Raiffeisenkasse die Mitglieder des Verwaltungsrates, des Aufsichtsrates und der Direktion bzw. das diese vertretende Mitglied der Geschäftsleitung.

Risikoaktivitäten (attività di rischio)

Der Begriff der Risikoaktivitäten bezieht sich auf die Exponierung der Bank gegenüber einer Gegenpartei, definiert gemäß Banca d'Italia RS Nr. 263, Titel V, Kapitel 1 bzw. RS Nr. 285 Teil I, Titel IV, Kapitel 3, „concentrazione dei rischi“.

5 Unabhängiger Verwalter

Als unabhängige Verwalter gelten alle jene Verwaltungsräte, welche die im Kapitel „Definitionen“ angeführten Voraussetzungen erfüllen.

Die Aufsichtsweisungen zu den verbundenen Subjekten sehen vor, dass aus den unabhängigen Verwaltern ein oder mehrere Verwalter bestimmt werden, welche im Prozess zur Abwicklung von Rechtsgeschäften mit verbundenen Subjekten definierte Aufgaben übernehmen.

Der Verwaltungsrat der Raiffeisenkasse hat einen unabhängigen Verwalter und einen unabhängigen Ersatzverwalter bestimmt.

Der unabhängige Verwalter nimmt die von den Aufsichtsweisungen zu den verbundenen Subjekten definierten und in der vorliegenden Regelung weiter konkretisierten Aufgaben wahr:

- Formulierung von analytischen und begründeten – aber nicht bindenden - Gutachten zum gesamten Rahmenwerk zu den verbundenen Subjekten. Dies gilt auch bei Anpassungen des Rahmenwerks im Zeitverlauf;
- Prüfung der Geschäftsfälle mit verbundenen Subjekten in der Vorbeschlussphase; Identifizierung von eventuellen Schwachstellen oder Unzulänglichkeiten und Erstellung von begründeten Gutachten an den Verwaltungsrat;
- verstärkte und zeitnahe Prüfungstätigkeit im Fall von Geschäftsfällen mit erheblicher Bedeutung.

Der Ersatzverwalter wird dann aktiv, wenn der ernannte unabhängige Verwalter verhindert ist oder die Voraussetzungen der Unabhängigkeit für ein Rechtsgeschäft nicht erfüllen sollte. Ein unabhängiger Ersatzverwalter wird nur dann tätig, wenn er selbst alle Kriterien der Unabhängigkeit erfüllt.

Der unabhängige Verwalter kann zur Erfüllung seiner Aufgaben jederzeit ergänzende Informationen zu Geschäftsfällen bei der Direktion oder direkt bei den jeweils zuständigen Geschäftsbereichsleitern der Bank anfordern. Falls es der unabhängige Verwalter zur Erfüllung seiner Aufgabe für notwendig erachtet, kann er zur Beurteilung eines Geschäftsfalles – bis zu einem max. Kostenpunkt von Euro 10.000,00/pro Jahr - einen unabhängigen Experten seiner Wahl zu Rate ziehen.

6 Identifizierung und Erfassung verbundener Subjekte

Ein verbundenes Subjekt setzt sich aus dem nahestehenden Unternehmen oder der nahestehenden Person und mit diesen verknüpften Subjekten zusammen.

Wie gemäß Aufsichtsweisungen zu den verbundenen Subjekten vorgesehen, werden neben den nahen Familienangehörigen bis zum 2. Verwandtschaftsgrad auch die Verschwägerten bis zum zweiten Grad – obschon diese nicht den verknüpften Subjekten zuzuordnen sind und auch bei der Ermittlung der Risikoaktivitäten nicht berücksichtigt werden – im Datenbestand der Bank erfasst.



Die Erfassung der Informationen erfolgt gemäß dem Grundsatz „Substanz über die Form“, d.h. im Zweifelsfall bzw. bei nicht durch die Bestimmungen abgedeckten Fällen orientiert sich die Raiffeisenkasse am Vorhandensein eines potentiell möglichen Interessenkonflikts.

Die Raiffeisenkasse identifiziert mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns die mit ihr verbundenen Subjekte und greift dabei auf alle ihr verfügbaren Informationen und Daten zurück.

Wesentliche Grundlage für die Identifizierung der verbundenen Subjekte gemäß Rundschreiben der Banca d'Italia Nr. 263 und der Subjekte gemäß Art. 136 BWG sind die entsprechenden Eigenerklärungen, nachdem alle als nahestehende Unternehmen und Personen identifizierten Subjekte die Verpflichtung haben, die relevanten Informationen laufend zu aktualisieren und jede Veränderung unverzüglich mitzuteilen und die Eigenerklärung jährlich zu bestätigen.

Die Bank greift bei der Identifizierung der Verbundenen Subjekte insbesondere auf folgende Informationen zurück:

- Die oben angeführten Eigenerklärungen, welche die Mitglieder der Unternehmensgremien bei ihrer Nominierung und bei nachfolgenden Änderungen abgeben müssen (Erfassung ex-ante).
- Die Bank bedient sich im Übrigen aller verfügbaren Informationen, intern wie extern (bankinterne Archive, Risikozentrale usw.) um die Informationen zu den Unternehmensorganen zu vervollständigen.
- Eventuelle Informationen, zu welchen die Bank aus der Eröffnung neuer Geschäftsbeziehungen und – nachfolgend - bei der Erneuerung von Kreditrahmen oder der Überarbeitung von Verträgen (Erfassung ex-post) gelangt.
- Die nahestehenden Personen sind zur Zusammenarbeit mit der Bank verpflichtet, um eine korrekte, umfassende und rechtzeitige Erfassung der verknüpften Subjekte zu ermöglichen; sie sind auch dazu verpflichtet die verknüpften Subjekte zu deren Erfassung bei der Bank zu informieren.

Außerdem informiert die Raiffeisenkasse all ihre Kunden bzw. ihre potentiellen Kunden (mittels vorliegender Regelung, welche auf der Internetseite öffentlich zugänglich ist), dass sie angehalten sind, alle relevanten Informationen zwecks Identifizierung ihrer Zugehörigkeit zu einem verbundenen Subjekt mitzuteilen, und dass das Unterlassen der einschlägigen Mitteilungen oder falsche Angaben Strafen gemäß Artikel 137 BWG nach sich ziehen können.

7 Aufsichtsrechtliche Limits

Es wird vorausgeschickt, dass die Aufsicht lediglich jene Geschäftspositionen mit verbundenen Subjekten begrenzt, welche gemäß den Aufsichtsanweisungen zum Konzentrationsrisiko Risikoaktivitäten bilden.

Die Vorgaben sind am potentiell vorhandenen Risiko für das Auftreten von Interessenkonflikten ausgerichtet. Für Nicht-Finanzunternehmen sind grundsätzlich restriktivere Limits vorgesehen.

Anbei eine zusammenfassende Aufstellung der aufsichtsrechtlichen Limits mit verbundenen Subjekten (den Aufsichtsanweisungen zu den verbundenen Subjekten entnommen).

<i>Esponenti aziendali</i>	<i>Partecipanti di controllo o in grado di esercitare un'influenza notevole</i>	<i>Altri partecipanti e soggetti diversi dai partecipanti</i>	<i>Soggetti sottoposti a controllo o influenza notevole</i>
5%	Parti correlate non finanziarie		
	5%	7,50%	15%
	Altre parti correlate		
	7,50%	10%	20%



Falls einem nahestehenden Unternehmen oder einer nahestehenden Person mehr als eine der angeführten Unterkategorien zugeordnet werden kann, kommt das jeweils restriktivste der in Frage kommenden Limits zur Anwendung.

Für unsere Raiffeisenkasse gelten die nachfolgend aufgezeigten Grenzwerte:

	Raiffeisenkasse mit statutarischem Limit (Artikel 30 Statut)
Betriebsorgane	<i>Wenn Betriebsorgan</i> <u>Mitglied:</u> <ul style="list-style-type: none">- gegenüber Betriebsorgan: von Vollversammlung festgelegter Betrag oder Prozentsatz, höchstens aber 5% der aufsichtsrechtlichen Eigenmittel- gegenüber verknüpften Subjekten: 5% der aufsichtsrechtlichen Eigenmittel
	<i>Wenn Betriebsorgan</i> <u>nicht Mitglied:</u> <ul style="list-style-type: none">- 5% der aufsichtsrechtlichen Eigenmittel - insgesamt gegenüber verbundenen Subjekten (Betriebsorgan und verknüpfte Subjekte zusammen)

Alle aufsichtsrechtlichen Limits sind von der Bank laufend einzuhalten, also nicht nur zu den jeweiligen Meldestichtagen.

Im Fall der Überschreitung der aufsichtsrechtlichen Limits, muss die Bank innerhalb von 45 Tagen einen Rückführungsplan erstellen, welcher – nach Anhörung des Aufsichtsrats - vom Verwaltungsrat zu beschließen ist. Der Rückführungsplan ist innerhalb von 20 Tagen nach Beschlussfassung – zusammen mit den relevanten internen Protokollen – der Banca d'Italia zu übermitteln.

Alle weiteren Details, inklusive der nicht zu berücksichtigenden Beträge, der Berechnungsmodalitäten u.a. mehr sind im Bankit-RS Nr. 263 , Titel V, Kapitel 5, Sektion II, „Limiti alle attività di rischio“ zu entnehmen.

Die laufende Einhaltung der aufsichtsrechtlichen Limits wird von der Raiffeisenkasse mittels

- geeigneter Software,
- strukturierten Kontrollen der jeweils zuständigen operativen Bereiche
- Kontrollen des Meldebereichs und
- mittels Kontrollen und Prüfungen der Funktionen des internen Kontrollsystems (Risikomanagement & Compliance sowie Interne Revision)

gewährleistet.

8 Rechtsgeschäfte mit verbundenen Subjekten

Die Risikotätigkeit mit verbundenen Subjekten wird unterschieden in:

- geringfügige Geschäftsfälle,
- Geschäftsfälle mit relevanter Bedeutung,
- Geschäftsfälle mit geringerer Bedeutung.

Die genauen Definitionen der drei Arten von Geschäftsfällen finden sich im Artikel 4 des vorliegenden Reglements.

8.1 Nicht der vorliegenden Richtlinie unterworfenene Rechtsgeschäfte mit verbundenen Subjekten

Folgende Geschäftsfälle sind gemäß Aufsichtsweisungen nicht den Geschäftsfällen mit verbundenen Subjekten zuzuordnen:



- Entgelte, welche in Übereinstimmung mit den Bestimmungen zu den Anreiz- und Vergütungssystemen entrichtet werden;
- eventuelle von Behörden vorgeschriebene Rechtsgeschäfte zur Sicherung der Stabilität des Unternehmens.

Von der Anwendung der vorliegenden Abläufe ausgeschlossen sind auch Geschäftsfälle geringfügigen Betrags, also Geschäftsfälle mit verbundenen Subjekten, welche einen Gegenwert von 250.000 Euro nicht überschreiten (mit Ausnahme der weiter unten angeführten Fälle).

8.2 Von der Bank ausgeschlossene Geschäftsfälle

Die Raiffeisenkasse hat weitere Geschäftsfälle identifiziert, welche

- a) keine Risikoaktivitäten (attività di rischio) unter dem aufsichtsrechtlichen Standardverfahren bilden und
- b) aufgrund deren Eigenschaften bzw. der für diese Geschäftsfälle vorgegebenen Abwicklungsmodalitäten keine nennenswerten Interessenkonflikte begründen können.

Für die entsprechend identifizierten Geschäftsfälle kommen die Abwicklungsstandards für Geschäftsfälle mit verbundenen Subjekten nicht zur Anwendung.

Die für alle Positionen gegenüber nahestehenden Personen und Unternehmen sowie der mit diesen verknüpften Subjekten vorgesehenen ex-post-Kontrollen werden jedoch auch für diese Geschäftsfälle durchgeführt.

9 Geschäftsfälle mit verbundenen Subjekten, welche Interessenkonflikte begründen können

Alle anderen Arten von Geschäftsfällen mit verbundenen Subjekten (also die Geschäftsfälle, welche von der Bank nicht explizit ausgeschlossen wurden) wurden von der Raiffeisenkasse als relevant für das Auftreten möglicher Interessenkonflikte identifiziert und sind somit den in den nachfolgenden Kapiteln definierten Abwicklungsstandards unterworfen.

Die Bank legt besondere Sorgfalt darauf, Überziehungen auf Konten verbundener Subjekte zu vermeiden.

Falls trotzdem dauerhafte Überziehungen auftreten sollten, so kommen für Überziehungen relevanten Betrags – zwangsläufig ex-post - die in den nachfolgenden Kapiteln angeführten Abwicklungsstandards für Geschäftsfälle mit verbundenen Subjekten zur Anwendung.

10 Rahmenbeschlüsse für Rechtsgeschäfte mit verbundenen Subjekten

Gemäß Aufsichtsweisungen kann die Bank definierte und homogene Kategorien von Geschäftsfällen mit verbundenen Subjekten auf der Grundlage von Rahmenbeschlüssen abwickeln.

Die Raiffeisenkasse Etschtal hat keine entsprechenden Rahmenbeschlüsse definiert, d.h. sie nimmt diese Option aktuell nicht in Anspruch.

11 Ermittlung der Bedeutung von Geschäftsfällen mit verbundenen Subjekten

Jene Geschäftsfälle mit nahestehenden Unternehmen und Personen sowie die mit diesen verknüpfte Subjekte, welche Interessenkonflikte begründen können, sind nach deren Bedeutung zu unterteilen.



Die Raiffeisenkasse hat eine Reihe von Maßnahmen getroffen, um potentielle Geschäftsfälle mit verbundenen Subjekten bereits vor deren Entstehung zu erfassen:

- Verpflichtung der Mitglieder der Betriebsorgane zur zeitnahen Mitteilung von Änderungen bei den verknüpften Subjekten;
- vollständige Erfassung der verbundenen Subjekte im Verwaltungssystem der Bank und Implementierung von Warnhinweisen der EDV-Anwendungen;
- klare und kommunizierte Arbeitsprozesse;
- Erstellung und aktive Vermittlung der Inhalte der vorliegenden internen Regelung an die betroffenen Mitarbeiter;
- u.a.m.

11.1 Methoden zur Ermittlung der Bedeutung eines Geschäftsfalls

Um die Bedeutung von Rechtsgeschäften mit verbundenen Subjekten zu ermitteln (d.h. um Rechtsgeschäften mit relevanter Bedeutung von Rechtsgeschäften geringer Bedeutung abzugrenzen) kommen gemäß Bankit-RS Nr. 263, Titel V, Kapitel 5, „metodologie di calcolo per l'identificazione delle operazioni di maggiore rilevanza“ je nach Geschäftsfall unterschiedliche Indizes zur Anwendung (entweder der „indice di rilevanza del controvalore“ oder der „indice di rilevanza dell'attivo“).

Der Index „indice di rilevanza dell'attivo“ kommt für den Erwerb und die Abtretung von Beteiligungen, für Unternehmensübernahmen, Fusionen und Unternehmensabspaltungen zur Anwendung. Die Bedeutung eines Geschäftsfalls ergibt sich hierbei aus dem Quotienten zwischen dem Betrag der Aktiva des dem Geschäftsfall zugrunde liegenden Unternehmens und dem Betrag der Aktiva der Bank. Bezüglich weiterer Details wird auf die Aufsichtsweisungen verwiesen.

Andere Geschäfte werden gemäß dem Index „indice di rilevanza del controvalore“ ermittelt. Die Bedeutung eines Geschäfts mit einem verbundenen Subjekt ergibt sich in diesem Fall aus dem ermittelten Gegenwert des Geschäftsfalls im Verhältnis zum aufsichtsrechtlichen Eigenkapital gemäß letzter Jahresbilanz.

Der ermittelte Gegenwert des Geschäftsfalls entspricht hierbei je nach Art der Operation:

- dem Barbetrag für die in bar durchgeführten Geschäftsfälle;
- dem Fair Value für Finanzinstrumente;
- dem maximal auszahlenden Betrag für Finanzierungen und die Gewährung von Bürgschaften und Garantien;

(siehe Details im Rundschreiben Nr. 263 der Banca d'Italia, Titel V, Kapitel 5, Anlage B, „metodologie di calcolo per l'identificazione delle operazioni di maggiore rilevanza“).

Falls ein verbundenes Subjekt im Verlauf eines Geschäftsjahres wiederholt homogene und gleiche Geschäftsfälle über einen Betrag von mehr als Euro 250.000,00 mit der Bank durchführt, so sind die entsprechenden Beträge zwecks Ermittlung der Bedeutung zu kumulieren.

11.2 Geschäftsfälle geringer Bedeutung

Geschäftsfälle geringer Bedeutung sind jene Geschäftsfälle, deren (kumulierter) Anteil am aufsichtsrechtlichen Eigenkapital der Bank (bzw. den Aktiven der Bank, siehe vorhergehendes Kapitel) weniger als 5% ausmacht.

Geschäftsfälle geringen Betrags werden wie folgt weiter unterteilt:

11.2.1 Geschäftsfälle geringfügigen Betrags

Geschäftsfälle geringfügigen Betrags sind jene Geschäftsfälle, deren Gegenwert 250.000 Euro nicht überschreitet.

11.2.2 Gewöhnliche Geschäftsfälle („operazioni ordinarie“)

Gemäß Aufsichtsweisungen kann die Bank unter definierten Voraussetzungen Geschäftsfälle mit verbundenen Subjekten – sofern es sich nicht um Geschäftsfälle relevanter Bedeutung handelt - als



gewöhnliche Rechtsgeschäfte einstufen und die üblichen Abwicklungsstandards für diese Geschäftsfälle aussetzen.

Die Raiffeisenkasse hat folgende Geschäftstypologien als gewöhnliche Geschäftsfälle definiert:

Gegenparteien	Geschäftstyp	Gegenwert	Voraussetzungen
Nahestehende Personen und Unternehmen sowie die mit ihnen verbundenen Subjekte	Eröffnung bzw. Änderung von Vertragsbedingungen für Sparbücher, K/K-Konten und Wertpapierdepots	von Euro 0,00 bis zu 1,5 Mio. Euro	- Abschluss zu Standard-Konditionen (wirtschaftlich, wie vertraglich), welche auch für andere Kunden zur Anwendung kommen;
Nahestehende Personen und Unternehmen sowie die mit ihnen verbundenen Subjekte	Festgeldanlagen, Sparbriefe, eigene Obligationen	von Euro 250.000,00 bis zu 1,5 Mio. Euro	- Abschluss zu Standard-Konditionen (wirtschaftlich, wie vertraglich), welche auch für andere Kunden zur Anwendung kommen;
Nahestehende Personen und Unternehmen sowie die mit ihnen verbundenen Subjekte	Kassa- und Bürgschaftskredite	von Euro 250.000,00 bis zu 500 Tsd. Euro	- Abschluss zu Standard-Konditionen (wirtschaftlich, wie vertraglich), welche auch für andere Kunden zur Anwendung kommen; - Rating 1 - 8, keine notleidende Position;

11.2.3 Sonstige Geschäftsfälle geringer Bedeutung

Sonstige Geschäftsfälle geringer Bedeutung sind definiert als jene Geschäftsfälle,

- deren Gegenwert 250.000 Euro übersteigt;
- welche nicht den gewöhnlichen Geschäftsfällen (laut Punkt 12.4) zuzuordnen sind;
- deren (kumulierter) Anteil am aufsichtsrechtlichen Eigenkapital (bzw. den Aktiven der Bank, siehe vorhergehendes Kapitel) weniger als 5% ausmacht;

11.3 Geschäftsfälle relevanter Bedeutung („di maggiore rilevanza“)

Geschäftsfälle relevanter Bedeutung sind jene Geschäftsfälle, deren (kumulierter) Anteil am aufsichtsrechtlichen Eigenkapital der Bank (bzw. den Aktiven der Bank, siehe vorhergehendes Kapitel) 5% und mehr ausmacht.

Auch als Geschäftsfälle relevanten Betrags berücksichtigt werden Geschäftsfälle mit potentiell negativen Auswirkungen auf die Bank (z.B. Wertberichtigung einer Kreditposition, Einstufung als zahlungsunfähige Position, gerichtliche oder außergerichtliche Ausgleichsverfahren).

12 Abwicklung und Beschlussfassung von Geschäftsfällen mit verbundenen Subjekten

In der vorliegenden Regelung werden die internen Richtlinien und Standards zur Abwicklung von Geschäftsfällen mit verbundenen Subjekten angeführt. Weitere operative Details sind in operativen Regelungen der Bank bzw. internen Ablaufbeschreibungen festgehalten.

Nachdem ein potentieller Geschäftsfall mit einem verbundenen Subjekt identifiziert wurde, ist dessen Bedeutung vom zuständigen operativen Bereich zu ermitteln.

Die Abwicklung und Beschlussfassung von Geschäftsfällen mit verbundenen Subjekten richtet sich nach der Bedeutung des jeweiligen Geschäftsfalls.



12.1 Makroprozesse Abwicklung und Beschlussfassung

Die Makroprozesse zur Abwicklung und Beschlussfassung von Geschäftsfällen mit nahestehenden Unternehmen und Personen sowie verbundenen Subjekten sind in operativen Regelungen bzw. internen Ablaufbeschreibungen der Bank festgehalten.

12.2 Informationen an den unabhängigen Verwalter im Zuge der Abwicklung von Geschäftsfällen

Ein geschäftsbegleitender Informationsfluss an den unabhängigen Verwalter ist lediglich für Geschäftsfälle relevanter Bedeutung vorgesehen.

Geschäftsfälle relevanter Bedeutung (>5%)

Liegt ein Geschäftsfall mit einem verbundenen Subjekt von relevanter Bedeutung vor, so informiert der Direktor - in dokumentierter, zeitnaher, umfangreicher und formalisierter Form, und noch vor Festlegung der wirtschaftlichen und vertraglichen Bedingungen - den unabhängigen Verwalter zu den relevanten Eckdaten des Geschäftsfalls.

Im Zuge der weiteren Abwicklung des Geschäftsfalls wird der unabhängige Verwalter von der Direktion zu wesentlichen Entwicklungen kontinuierlich und umfassend auf dem Laufenden gehalten (auch telefonisch oder mündlich). Der unabhängige Verwalter hat jederzeit das Recht, selbst Informationen zum Geschäftsfall anzufordern und – nicht verbindliche – Feststellungen bzw. Anmerkungen an die kompetenten Organisationsbereiche zu formulieren.

12.3 Informationen an den unabhängigen Verwalter vor der Sitzung des Verwaltungsrats

Rechtzeitig vor Beginn der Sitzung des Verwaltungsrats legt der Direktor (bzw. ein Mitglied der Geschäftsleitung) dem unabhängigen Verwalter – in dokumentierter und formalisierter Form – alle relevanten Eckdaten der zu beschließenden Geschäftsfälle mit verbundenen Subjekten vor. Dies gilt sowohl für Geschäftsfälle mit relevanter wie geringer Bedeutung, mit Ausnahme der Geschäftsfälle geringfügigen Betrags (bis 250.000,00 Euro).

12.4 Erstellung Gutachten durch den unabhängigen Verwalter

Auf der Grundlage der ihm vorgelegten Informationen werden die zur Beschlussfassung anstehenden Geschäftsfälle vom unabhängigen Verwalter eingehend geprüft. Anschließend erstellt er für jeden der vorgelegten Geschäftsfälle ein schriftliches und ausreichend begründetes Gutachten und zwar mit Hinweisen über:

- die Zweckmäßigkeit und die wirtschaftliche Sinnhaftigkeit des Geschäftsfalles sowie
- die Beweggründe für eventuelle Abweichungen wirtschaftlicher, vertraglicher oder anderer Art des Geschäftsfalles gegenüber den Standard- bzw. Marktbedingungen. Die geeigneten Beweisdokumente für die Begründung der Entscheidung müssen als Anlage zur Dokumentation aufliegen.

Das abschließende Ergebnis des Gutachtens kann entweder positiv (keine Einwände), mit Vorbehalt (Befürwortung unter definierten Voraussetzungen bzw. Anmerkungen) oder negativ (Durchführung der Operation wird nicht empfohlen) sein.

12.5 Informationslegung des unabhängigen Verwalters an den Verwaltungsrat und Beschlussfassung von Geschäftsfällen mit verbundenen Subjekten

Vor Beschlussfassung eines Geschäftsfalls durch den Verwaltungsrat bringt der unabhängige Verwalter sein Gutachten zum Sachverhalt vor.

Im Protokoll des Verwaltungsrats sind zumindest folgende Informationen anzuführen:

- Strategische Gründe bzw. Vorteile, welche für die Durchführung des Geschäftsfalls sprechen;



- Gründe für eventuelle Abweichungen von den üblichen Standards oder den Marktstandards bezüglich vertraglicher Aspekte, wirtschaftlicher Bedingungen oder anderer relevanter Eckdaten des Geschäftsfalles.

12.6 Beschlussfassung eines Geschäftsfalles relevanter Bedeutung trotz negativen Gutachtens des unabhängigen Verwalters

Wird ein Rechtsgeschäft mit relevanter Bedeutung trotz negativen Gutachtens oder Vorbehalten des unabhängigen Verwalters vom Verwaltungsrat gutgeheißen, so ist die Beschlussfassung im Detail zu begründen. Außerdem darf in diesem Fall die Beschlussfassung eines Rechtsgeschäftes nur nach eingehender Prüfung des Geschäftsfalles durch den Aufsichtsrat erfolgen (wobei für die entsprechende Prüfung des Aufsichtsrats alle Standards anzuwenden sind, welche für die Erstellung des Gutachtens des unabhängigen Verwalters gelten).

Die angeführten Fälle sind zudem jährlich der Vollversammlung zur Kenntnis zu bringen.

12.7 Anzeigepflicht gemäß Artikel 52 Bankwesengesetz

Werden von Seiten der Kontrollorgane Unregelmäßigkeiten in der Verwaltung oder eine Übertretung der Bestimmungen, die die Banktätigkeit regeln, festgestellt, so haben sie auf jeden Fall ihrer Anzeigepflicht nach Artikel 52 BWG Folge zu leisten.

13 Interessenkonflikt gemäß Art. 136 BWG

Geschäftsfälle mit verbundenen Subjekten können auch in den Anwendungsbereich von Art. 136 BWG fallen. Auf der anderen Seite gibt es Geschäftsfälle, welche ausschließlich in den Anwendungsbereich von Art. 136 BWG fallen.

In der „Eigenerklärung zu den verknüpften Subjekten und zu Art. 136 BWG“ der Betriebsorgane und in den Systemen der Raiffeisenkasse werden beide Informationen – also sowohl die Relevanz bezüglich der Bestimmungen zu den verbundenen Subjekten wie jener zu Art. 136 – erfasst.

13.1 Geschäftsfälle welche sowohl in den Anwendungsbereich von Art. 136 BWG als auch der Bestimmungen zu den verbundenen Subjekten fallen

Für Geschäftsfälle mit verbundenen Subjekten, welche auch in den Anwendungsbereich von Art. 136 BWG fallen, kommen folgende Richtlinien zur Anwendung:

- die für die Vorbeschlussphase für Geschäftsfälle mit verbundenen Subjekten anzuwendenden Standards werden unverändert angewandt;
- der unabhängige Verwalter muss sein Gutachten und sein abschließendes Urteil in der Sitzung des Verwaltungsrats nicht vorbringen (im Fall eines negativen Gutachtens würde er ohnehin mit Nein abstimmen, weshalb gemäß Art. 136 BWG der Geschäftsfall von vornherein abgelehnt wäre);
- im Protokoll sind die gemäß der Bestimmungen zu den verbundenen Subjekten vorgesehenen Informationen zum Geschäftsfall (Vorteile für die Bank, eventuelle Abweichung von vertraglichen oder wirtschaftlichen Bedingungen) anzuführen;
- die Protokollierung gemäß Art. 136 (also die Dokumentierung der Einstimmigkeit der Entscheidung und der Zustimmung des Aufsichtsrats) sind ebenfalls im Protokoll festzuhalten.

14 Weisungen im Zusammenhang mit sogenannten relevanten Mitarbeitern



Gemäß Bankenaufsicht zählen zu den sogenannten relevanten Personen auf jeden Fall Angestellte und Mitarbeiter, bei denen die Weisungen der Banca d'Italia zu den Richtlinien für Vergütungen zur Anwendung kommen.

In diesem Sinne hat unsere Raiffeisenkasse verfügt, dass alle Mitarbeiter angehalten sind, bei jedem von der Raiffeisenkasse mit Ihnen abgewickelten Geschäftsfall eventuell bestehende Interessenskonflikte den jeweiligen Vorgesetzten aufzuzeigen.

15 Kontrollen / Informationsflüsse

15.1 Kontrollen

Die Betriebsorganisation und das interne Kontrollsystem stellen sicher, dass die aufsichtsrechtlich definierten Limits und das interne Reglement die Einhaltung der neuen Bestimmungen jederzeit garantieren. Sie sind Garant für die gesunde und umsichtige Geschäftsgebarung und helfen potentielle Interessenskonflikte mit verbundenen Subjekten a priori zu erkennen bzw. zu vermeiden oder ihre korrekte Verwaltung zu sichern.

Die aktivierten Organisationsprozesse sichern, dass alle einzelnen verbundenen Subjekte erkannt, zusammengeführt und gezählt werden können, und ein vollständiger Überblick über diese Geschäftsverbindungen zu jedem Zeitpunkt der Geschäftstätigkeit sichergestellt ist.

Unser eingesetztes EDV-System gewährleistet, dass auf allen Ebenen der Bank von der Eröffnung der einzelnen Geschäftsbeziehungen ex ante bis hin zu den Aktualisierungen und Änderungen, die Zusammenführung der verbundenen Subjekte und das kontinuierliche Monitoring gesichert ist, das jederzeit die Überprüfung der Einhaltung der internen Verhaltensregeln zulässt.

Schließlich überwachen und überprüfen die dafür berufenen Kontrollfunktionen unserer Raiffeisenkasse das operative Prozedere und das Reglement im Zusammenhang mit den verbundenen Subjekten, wobei:

- der Risikomanager die mit den verbundenen Subjekten zusammenhängenden Risiken der Bank misst und die Einhaltung der Vorgaben durch die internen Verhaltensregeln auf allen Ebenen begleitet;
- die Compliance das Vorhandensein und die Zuverlässigkeit der Prozeduren begleitet, erhebt und prüft, mit der Zielsetzung, erkennen zu können, ob diese ausreichen, um die Auflagen aus der Bestimmung einzuhalten. Dabei werden einerseits die Limits, andererseits die internen Regelungen einer Prüfung unterzogen
- das Internal Audit wacht über die Einhaltung der internen Verhaltensregeln, checkt eventuell auftretende Unregelmäßigkeiten und zeigt diese umgehend dem Aufsichtsrat und der Unternehmensspitze auf und berichtet periodisch an die Betriebsorgane über die Gesamtexposition der Raiffeisenkasse im Zusammenhang mit den verbundenen Subjekten und über andere Interessenskonflikte. Wenn es das Internal Audit als notwendig erachtet, eine Überarbeitung der internen Verhaltensregeln vorzunehmen bzw. betriebsinterne Organisations- oder Kontrollprozesse abzuändern, um das Risikomanagement zu verbessern, so referiert es diesbezüglich an die Betriebsorgane
- und schließlich fungiert der unabhängige Verwalter bewertend, unterstützend und vorschlagend hinsichtlich Organisation und Abwicklung der internen Kontrollen sowie der gesamten Risikoübernahme und Risikoverwaltung im Zusammenhang mit den verbundenen Subjekten.

15.2 Informationsflüsse

Die Raiffeisenkasse hat eine Reihe von Informationsflüssen aufgebaut:

- Aufstellung zu den nahestehenden Unternehmen und Personen und mit diesen verknüpften Subjekte (jährlich);
- Aufstellung der Geschäftsfälle (Detail);
- Geschäftsfälle mit verbundenen Subjekten im Zeitverlauf (auch unterteilt nach Art und Bedeutung von Geschäftsfällen unterschiedlicher Bedeutung und nach Kategorien nahestehender Unternehmen oder Personen);
- Anteil der Risikoaktivitäten von verbundenen Subjekten am aufsichtsrechtlichen Eigenkapital (einzeln und insgesamt);
- Anteil der Risikoaktivitäten von verbundenen Subjekten an den gesamten Risikoaktivitäten der Bank (einzeln und insgesamt);



Der Bereich Interessenkonflikte wird sowohl in der Berichtslegung zum Internen Kontrollsystem an den Verwaltungsrat, im trimestralen Risikobericht des Risikomanagers, als auch im Jahresbericht der Compliance und im Gesamtbankrisikobericht ICAAP behandelt.

Alle vom Verwaltungsrat beschlossenen Rechtsgeschäfte, bei denen der unabhängige Verwalter oder der Aufsichtsrat negative Gutachten abgegeben oder Vorbehalte ausformuliert haben, werden einmal im Jahr der Vollversammlung mitgeteilt.

16 Anpassung der internen Regelung

Die vorliegende interne Regelung unterliegt der Kompetenz des Verwaltungsrats und wird alle 3 Jahre überprüft und bei Bedarf aktualisiert. Für die vorliegende Regelung sind im Zuge deren Aktualisierung darüber hinaus weitere Maßnahmen zu setzen.

- Die Beschlussfassung von Regelungs-Anpassungen erfolgt erst nach einer Prüfung der Anpassungen durch den unabhängigen Verwalter und den Aufsichtsrat. Die eventuellen Anmerkungen und Anpassungsvorschläge des Aufsichtsrats oder des unabhängigen Verwalters sind – falls nicht in der Regelung berücksichtigt - in den Protokollen im Detail zu vermerken.
- Alle Anpassungen werden ex-ante durch die Compliance geprüft; die Anmerkungen der Compliance sind im beschließenden Protokoll des Verwaltungsrats zusammenfassend festzuhalten.
- Die aktualisierte Regelung ist umgehend auf die Internetseite der Bank zu stellen.
- Alle Anpassungen der Regelung sind der nächstfolgenden Vollversammlung mitzuteilen.